

# **VEREINSSATZUNG**

***Eisenbahner-Sportverein (ESV) 1927 e.V.  
Ludwigshafen/Rhein***



**Stand: 27. März 2009**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein 1927 e.V. Ludwigshafen/Rhein“. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen/Rhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind blau/schwarz.

## **§ 2 Zweck, Ehrenamtszuschale, Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen. Er dient damit der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.
2. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände, sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES). Er ist als Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Bahn AG anerkannt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - jugendlichen Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, aber durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck fördern.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten (bar oder per Bankeinzug). Ein Auszug aus der Vereinssatzung (komplett auf Anforderung, bzw. Einsichtnahme auf der ESV-Internetseite [www.esv-lu.de](http://www.esv-lu.de)) und der Mitgliedsausweis werden übersandt.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises an den Vorstand zu richten. Die satzungsmäßigen Rechte und evtl. bestehende Funktionen kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen, zulässig. Die Beitragspflicht endet mit dem Kalenderjahr. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt, Ausschluss oder Streichung bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Der Vorstand behält sich dabei Rechtsmittel vor.
3. Wenn ein Mitglied 6 Monate seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt, kann es durch den Vorstand als Mitglied gestrichen werden. Auch in diesem Fall behält sich der Vorstand Rechtsmittel vor.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand
  - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung oder gegen Ordnungen des Vereins (z.B. Hallenordnung, Bootshausordnung usw.) sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens,
  - b) wegen unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen.
5. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe per Einschreibebrief Mitteilung zu machen. Das Mitglied kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich noch in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben unmittelbares Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und den Ordnungen des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung der Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Vom 18. Lebensjahr an können Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (längstens 6 Monate).
2. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Maßregelung kann innerhalb von 8 Tagen Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden, der bei einer Sperre innerhalb von 10 Tagen entscheiden muss.

3. Die gleichen Strafen können wegen eines im § 5 Abs. 4 genannten Verhaltens ausgesprochen werden, wenn die Schwere des Verstoßes nicht den sofortigen Ausschluss rechtfertigt.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind gestaffelt, und zwar für
  - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) aktive Mitglieder,
  - c) passive Mitglieder,
  - d) Mitglieder der Kegelabteilung und
  - e) Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder bis einschl. 17 Jahre).
3. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im Januar eines jeden Jahres, ausschließlich im Lastschriftverfahren, fällig.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand kann den Abteilungen die Erhebung von besonderen Beiträgen, deren Höhe durch Beschluss festgelegt werden muss, genehmigen.
6. Unter bestimmten Voraussetzungen (soziale oder sonstige außergewöhnliche Gründe) kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
7. Die jeweils gültige Beitragsordnung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Mitarbeiterkreis.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „ESV-ECHO“ und Aushang an den Vereinsaushangtafeln.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes und Jahresberichte der Abteilungen,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

- Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Verschiedenes.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
  10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 12 Präsident**

1. Der Vorstand kann einen Präsidenten vorschlagen. Dieser soll den Verein repräsentieren und sich für die Pflege der Beziehungen zwischen dem Verein und den Geschäftspartnern, Behörden und Verbänden einsetzen.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden, dieser zugleich als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
  - 3. Vorsitzenden,
  - Schatzmeister,
  - Sportlichen Leiter,
  - Vereinsjugendleiter und
  - Technischen Leiter (dieser ist zugleich Gerätewart)
 zusammen.
2. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er überwacht die Einhaltung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, beruft Versammlungen ein und entscheidet über Fälle, die in der Satzung nicht behandelt sind. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen zu den Sitzungen mit dem Mitarbeiterkreis sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und des Mitarbeiterkreises beschrieben sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,- EURO allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind in jedem Falle immer zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt.  
Die Beantragung von Darlehen über 25.000,- Euro ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu genehmigen.

4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen aller jugendlichen Mitglieder des Vereins.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als ungeeignet erweist.

## **§ 14 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl zum Vorstand bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung, die der Versammlung vorliegen muss, gewählt werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen kann auf Beschluss der Versammlung eine geheime Wahl vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 15 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
  - a) die Abteilungsleiter,
  - b) der Schriftführer,
  - c) bis zu 8 Beisitzer,
  - d) der Kassierer,
  - e) die Frauenbeauftragte,
  - f) der Seniorenbeauftragte,
  - g) der Geschäftsführer,
  - h) die Vereinsmanager,
  - i) der Veranstaltungsleiter,
  - j) der Medienreferent,
  - k) der Pressereferent und
  - l) der verantwortliche Redakteur für die Vereinszeitschrift ESV-ECHO.

Die Mitarbeiter zu c) bis l) werden durch den Vorstand eingesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich im Rahmen der erweiterten Vorstandssitzung mit dem Vorstand zusammen. Die Sitzung, zu der über die Vereinszeitschrift ESV-ECHO eingeladen wird, leitet der 1. Vorsitzende.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 16 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben und müssen mindesten 10 Jahre dem Verein angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
2. Der Ehrenrat soll, und sofern es ein Mitglied dieses Gremiums verlangt, muss er vom Vereinsvorstand zur Beratung und gutachtlichen Stellungnahme herangezogen werden. Er entscheidet bei Berufungen in den Fällen nach § 5 und § 8 dieser Satzung. Der Ehrenrat ist weiterhin berechtigt, Anträge beim Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine Stellvertreter oder zwei gleichberechtigte Abteilungsleiter mit verschiedenen Aufgabenbereichen sowie weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Abteilungsversammlungen mit einer Stimme teilzunehmen.

## **§ 18 Protokollierung der Beschlüsse Wahl des Schriftführers**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und der erweiterten Vorstandssitzung mit dem Mitarbeiterkreis, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Der zum Mitarbeiterkreis gehörende Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 19 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES).

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Zur Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren 2 Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfer haben Jahr für Jahr zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 21 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa auftretenden Diebstähle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch eine vom Verein abgeschlossene Sport-Unfall- und -Haftpflichtversicherung gewährleistet.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweifünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es fällt daher dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 1982 beschlossen und am 14. März 1986 (§ 5, Abs. 2. und 3.; § 9, Abs. 2.; § 11, Abs. 4., 1. Satz; § 13, Abs. 1.; § 15, Abs. 1.; § 17, Abs. 2.), am 25. März 1994 (§ 2, Abs. 4.; § 9, Abs. 2.; § 12, Abs. 1.-4.; § 13, Abs. 1.; § 15, Abs. 1.; § 17, Abs. 4.; § 18, Abs. 1. und 2.; § 20 Abs. 1.), am 20. März 1998 (§ 9 Abs. 6, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 i), am 24. März 2000 (§12, § 13, Abs. 1., 3. und 4. und § 15 Abs. 1.), am 22. März 2002 (§§ 10, 12, 13, 15 und 22) sowie am 27. März 2009 (§§ 2, 11, 12, 13, 15 und 22) geändert.
2. Sie wird nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein am 20.05.2009 rechtskräftig.

Ludwigshafen/Rhein, am 22. Mai 2009

Der Vorstand